



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

- 1) Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
- 2) Alle Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden als Straßenverkehrsbehörden a. d. D. über 1)
- 3) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zur Kenntnis
- 4) Kommunale Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz zur Kenntnis

25. Juli 2024

Mein Geschäftszeichen
5022-0002#2021/0002-
0801 8703.0044
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Norbert Paul
Norbert.Paul@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
+49 6131 162275

Verwaltungsvorschrift zur Lärmschutz-Richtlinien-StV: Anwendung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) als Berechnungsgrundlage

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2020

Der Bund hat die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen Ausgabe 2019 (RLS-19) bekannt gemacht und für den Geltungsbereich der 16. BImSchV eingeführt. Im Anwendungsbereich der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sind aber weiterhin die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen Ausgabe 1990 (RLS-90) anzuwenden. Mit einer Änderung der Lärmschutz-Richtlinien-StV ist erst nach Vorliegen der Ergebnisse eines Forschungsvorhabens, das bis 28. Februar 2025 läuft, zu rechnen.

Die Geräuschemissionen von Fahrzeugen haben sich seit der Einführung der RLS-90 zum Teil deutlich geändert. Eine Anpassung der Emissionsannahmen an den aktuellen Stand erfolgte durch die Einführung der RLS-19. Lärmberechnungen nach den Vorgaben der RLS-19 führen nach den bisherigen Erfahrungen im Vergleich zu Lärmberechnungen auf der Grundlage der RLS-90 sowohl innerorts als auch außerorts im Regelfall zu keiner Verschlechterung des Lärmschutzniveaus im Geltungsbereich der 16. BImSchV.



In Erwägung, dass

- sich das Schutzniveau nicht verschlechtert,
- die RLS-19 den Stand der Technik wiedergibt,
- die Harmonisierung der Berechnungsverfahren hinsichtlich der 16. BImSchV zu einer Reduzierung des Berechnungs- und Verwaltungsaufwands führen würde und
- das einheitliche Berechnungsverfahren mehr Akzeptanz und Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit schafft.

sind in Rheinland-Pfalz ab sofort im Geltungsbereich der Lärmschutz-Richtlinien-StV die Berechnungen nach der RLS 19 durchzuführen. Dies gilt auch für bereits beantragte, aber noch ausstehende Berechnungen.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt außer Kraft, sobald die RLS-19 Berechnungsgrundlage im Geltungsbereich der Lärmschutz-Richtlinien-StV sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Esther Jung

Leiterin Abteilung Verkehr und Straßen

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.